

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

| 1978 | Ausgegeben zu Wiesbaden am 23. Mai 1978 | Nr. 14 |
|-----------|---|--------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 18. 5. 78 | Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach Art. II § 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes GVBl. II 322-86 | 277 |
| 30. 4. 78 | Verordnung zur Änderung der Bauvorlagenverordnung und der Bau- technischen Prüfungsverordnung Ändert GVBl. II 361-63 und 361-67 | 278 |
| 8. 5. 78 | Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Dienstauf- wands- und Reisekostenentschädigungen der ehrenamtlichen Orts- brandmeister, Stadtbrandinspektoren, Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister Ändert GVBl. II 321-22 | 279 |
| 5. 5. 78 | Vierundzwanzigste Verordnung zur Berichtigung der Anlage zum Ge- richtsorganisationsgesetz Ändert GVBl. II 210-16 | 280 |
| 3. 5. 78 | Zweite Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung Ändert GVBl. II 70-74 | 281 |
| 11. 5. 78 | Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Landeseltern- beirats und des Landesschulbeirats GVBl. II 72-68 | 283 |
| 11. 5. 78 | Verordnung über die Änderung des Fachbereichs „Mathematik, Naturwissenschaften und Datenverarbeitung“ an der Fachhochschule Darmstadt GVBl. II 70-78 | 284 |

Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach Art. II § 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes*)

Vom 18. Mai 1978

Auf Grund des Art. II § 1 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes vom 23. August 1976 (BGBl. I S. 2384) wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung die Regelungen über die Ausbildung, Einführung

und Prüfungen nach Maßgabe des Art. II § 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes anzupassen, wird auf den Minister der Finanzen übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Mai 1978

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Für den Minister der Finanzen
Der Kultusminister
Krollmann

*) GVBl. II 322-86

**Verordnung
zur Änderung der Bauvorlagenverordnung
und der Bautechnischen Prüfungsverordnung**

Vom 30. April 1978

Artikel 1¹⁾

Änderung der Bauvorlagenverordnung

Auf Grund des § 90 Abs. 2 Satz 3, des § 92 Abs. 2, des § 97 Abs. 1 Satz 2, des § 100 Abs. 5 und des § 107 Abs. 4 Satz 3 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 16. Dezember 1977 (GVBl. 1978 I S. 2) wird verordnet:

Die Bauvorlagenverordnung vom 22. Mai 1977 (GVBl. I S. 271, 306), geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 282), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Prüfung des Wärmeschutzes, auch des Wärmeschutzes nach den Vorschriften der Wärmeschutzverordnung vom 11. August 1977 (BGBl. I S. 1554), des Schallschutzes, des Brandverhaltens der Baustoffe und der Feuerwiderstandsdauer der Bauteile sind, soweit erforderlich, Einzelnachweise durch Zeichnung, Beschreibung, Berechnung, Prüfzeugnisse oder Gutachten vorzulegen. Zum Nachweis des Wärmeschutzes nach den Vorschriften der Wärmeschutzverordnung bedarf es einer Zusammenstellung über die Bauart und die Wärmedurchgangskoeffizienten der für den Wärmeschutz maßgeblichen Bauteile und einer rechnerischen Darstellung über die Begrenzung der Transmissionswärmeverluste entsprechend den Anlagen 1, 3 und 4 der Wärmeschutzverordnung.“

2. § 7 Abs. 2 wird gestrichen; der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

3. § 8 Abs. 6 wird gestrichen; der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6.

4. In § 12 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 1 bis 3 und 5“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5“ ersetzt.

Artikel 2²⁾

Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung

Auf Grund des § 83 Abs. 3 Nr. 1 und 2 der Hessischen Bauordnung wird verordnet:

Die Bautechnische Prüfungsverordnung vom 12. September 1977 (GVBl. I S. 380) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „Schall- und Wärmeschutzes“ die Worte „sowie des konstruktiven Brandschutzes“ eingefügt.

2. § 15 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. für die Prüfung

- | | |
|--|-------------------------------------|
| a) der bautechnischen Nachweise des Schallschutzes und des Wärmeschutzes | je ein Zehntel der vollen Gebühr, |
| b) des konstruktiven Brandschutzes | ein Zwanzigstel der vollen Gebühr.“ |

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. April 1978

Der Hessische Minister des Innern
Gries

1) Ändert GVBl. II 361-63

2) Ändert GVBl. II 361-67

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Dienstaufwands-
und Reisekostenentschädigungen der ehrenamtlichen Ortsbrandmeister,
Stadtbrandinspektoren, Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister*)**

Vom 8. Mai 1978

Auf Grund des § 50 des Brandschutz-
hilfeleistungsgesetzes vom 5. Oktober
1970 (GVBl. I S. 585), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 31. Januar 1978
(GVBl. I S. 109), wird nach Anhörung
des Landesbrandschutzbeirats verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Dienstauf-
wands- und Reisekostenentschädigungen
der ehrenamtlichen Ortsbrandmeister,
Stadtbrandinspektoren, Kreisbrandin-
spektoren und Kreisbrandmeister vom

3. November 1971 (GVBl. I S. 277) wird
wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 werden die Worte „Rei-
sekostenstufe II“ durch die Worte
„Reisekostenstufe I“ ersetzt.
2. Anlage 1 und 2 und der Anhang zu
Anlage 2 erhalten die aus der An-
lage zu dieser Verordnung ersicht-
liche Fassung.

Anlage

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung
vom 1. Januar 1978 in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Mai 1978

Der Hessische Minister des Innern
Gries

*) Ändert GVBl. II 321-22

„Anlage 1

**Tabelle
der Dienstaufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Ortsbrandmeister,
Stadtbrandinspektoren und Wehrführer
ab 1. Januar 1978**

| Einwohnerzahl der Gemeinde bzw. des Orts-/Stadtteils | | | Dienstaufwands- entschädigung monatlich DM |
|---|-------------|---------|--|
| | bis | 1 000 | 40,— |
| von | 1 001 bis | 3 000 | 65,— |
| von | 3 001 bis | 6 000 | 75,— |
| von | 6 001 bis | 10 000 | 105,— |
| von | 10 001 bis | 15 000 | 135,— |
| von | 15 001 bis | 20 000 | 155,— |
| von | 20 001 bis | 35 000 | 175,— |
| von | 35 001 bis | 50 000 | 200,— |
| von | 50 001 bis | 100 000 | 225,— |
| von | 100 001 bis | 300 000 | 250,— |
| von | 300 001 bis | 600 000 | 300,— |
| | über | 600 000 | 350,— |

Anmerkung

Der Wehrführer, der zugleich Ortsbrandmeister/Stadtbrand-
inspektor ist, erhält nur die Dienstaufwandsentschädigung als
Ortsbrandmeister/Stadtbrandinspektor, die sich nach der Ein-
wohnerzahl der Gesamtgemeinde bestimmt.

Anlage 2

**Tabelle
der Dienstaufwandsentschädigungen und Reisekostenpauschale für
ehrenamtliche Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister
ab 1. Januar 1978**

| | | |
|---|---|----------|
| 1. Monatliche Dienstaufwandsentschädigung | | |
| a) | Kreisbrandinspektor | 450,— DM |
| b) | Kreisbrandmeister als Vertreter des Kreisbrandinspektors | 225,— DM |
| c) | Kreisbrandmeister | 100,— DM |

2. Monatliche Reisekostenpauschale

| Landkreise der Gruppe - nach Anhang - | Kreisbrand- inspektor DM | Kreisbrand- meister als Vertreter des Kreisbrand- inspektors DM | Kreisbrand- meister DM |
|---|------------------------------------|--|----------------------------------|
| A | 230,— | 130,— | 55,— |
| B | 280,— | 155,— | 65,— |
| C | 330,— | 180,— | 75,— |
| D | 380,— | 210,— | 95,— |

Anhang zu Anlage 2

Eingruppierung der Landkreise

Gruppe A

Regierungsbezirk Darmstadt

Groß-Gerau, Hochtaunuskreis,
Main-Taunus-Kreis, Offenbach.

Gruppe B

Regierungsbezirk Darmstadt

Bergstraße, Darmstadt-Dieburg,
Limburg-Weilburg, Odenwaldkreis,
Rheingau-Taunus-Kreis.

Regierungsbezirk Kassel

Werra-Meißner-Kreis.

Gruppe C

Regierungsbezirk Darmstadt

Vogelsbergkreis, Wetteraukreis.

Regierungsbezirk Kassel

Hersfeld-Rotenburg, Kassel,
Marburg-Biedenkopf.

Gruppe D

Regierungsbezirk Darmstadt

Lahn-Dill-Kreis, Main-Kinzig-Kreis.

Regierungsbezirk Kassel

Fulda, Schwalm-Eder-Kreis,
Waldeck-Frankenberg."

**Vierundzwanzigste Verordnung
zur Berichtigung der Anlage zum Gerichtsorganisationsgesetz¹⁾**

Vom 5. Mai 1978

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1976 (GVBl. I 1976 S. 539, 1977 S. 100), geändert durch Gesetz vom 28. Februar 1978 (GVBl. I S. 143), wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zu § 4 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes wird wie folgt berichtigt:

1. Unter „A. Landgericht Darmstadt, II. Amtsgericht Darmstadt“ werden die Bezeichnungen der Gemeinde Nr. 1 Alsbach durch Alsbach-Hähnlein, der Gemeinde Nr. 12 Seeheim durch Seeheim-Jugenheim ersetzt.
2. Unter „A. Landgericht Darmstadt, V. Amtsgericht Groß-Gerau“ wird als neue Nr. 7 Mörfelden-Walldorf eingefügt. Die bisherigen Nr. 7 bis 10 werden Nr. 8 bis 11. Die bisherige Nr. 11 Waldfelden wird gestrichen.
3. Unter „A. Landgericht Darmstadt, IX.

Amtsgericht Offenbach am Main“ wird als neue Nr. 5 Obertshausen eingefügt. Die bisherigen Nr. 3 bis 5 werden Nr. 2 bis 4. Die bisherige Nr. 2 Hausen wird gestrichen.

4. Unter „C. Landgericht Fulda, I. Amtsgericht Fulda“ wird die Bezeichnung der Gemeinde Nr. 7 Gersfeld durch Gersfeld (Rhön) ersetzt.¹⁾
5. Unter „E. Landgericht Hanau, III. Amtsgericht Schlüchtern“ wird die Bezeichnung der Gemeinde Nr. 4 Steinau durch Steinau an der Straße ersetzt.
6. Unter „F. Landgericht Kassel, IV. Amtsgericht Hofgeismar“ wird die Bezeichnung der Gemeinde Nr. 5 Karlshafen durch Bad Karlshafen ersetzt.
7. Unter „J. Landgericht Wiesbaden, II. Amtsgericht Hochheim am Main“ wird die Bezeichnung der Gemeinde Nr. 1 Flörsheim durch Flörsheim am Main ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. Mai 1978

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Günther

¹⁾ Andert GVBl. II 210-16

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Vergabeverordnung*)**

Vom 3. Mai 1978

Auf Grund des § 16 a Abs. 3 und 4 in Verbindung mit § 39 a Satz 1 des Hochschulgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1977 (GVBl. I S. 101), wird verordnet:

Artikel 1

Die Vergabeverordnung vom 24. Mai 1977 (GVBl. I S. 226), geändert durch Verordnung vom 21. November 1977 (GVBl. I S. 430), wird wie folgt geändert:

1. § 29 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Zulassungsanträge ausländischer und staatenloser Bewerber sind bei den Hochschulen einzureichen. Bewirbt sich ein Ausländer an mehreren Hochschulen, führt die Zulassung an einer Hochschule zur Ablehnung aller übrigen Anträge. Ist zur Einschreibung der Nachweis der bestandenen Feststellungsprüfung erforderlich, ist der Zulassungsantrag zulässig, sofern der Nachweis spätestens bis zur Einschreibung vorgelegt wird. Im übrigen findet § 20 Anwendung. Sofern die Hochschulzugangsberechtigung außerhalb des Geltungsbereichs des Staatsvertrags erworben wurde, ist dem Antrag eine Bescheinigung beizufügen, mit der die Hochschulzu-

gangsberechtigung für den gewählten Studiengang anerkannt und eine Gesamtnote festgesetzt wird. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Die Bescheinigung wird für Absolventen hessischer Studienkollegs von dem Leiter des Studienkollegs ausgestellt. In allen anderen Fällen wird diese Bescheinigung auf Antrag vom Kultusminister ausgestellt. Mit der Aufnahme in ein Studienkolleg kann eine Vormerkung auf Zuteilung eines Studienplatzes in dem gewünschten Studiengang erteilt werden. Eine entsprechende Vormerkung kann auch erfolgen, wenn zwar ein zum Studium berechtigendes Zeugnis nachgewiesen werden kann, jedoch die zur Einschreibung im gewünschten Studiengang erforderliche fachpraktische Ausbildung noch abzuleisten ist.“

2. Anlage 1 a erhält die aus Anlage 1 a ersichtliche Fassung.
3. Anlage 1 b erhält die aus Anlage 1 b ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1978 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1978/79.

Wiesbaden, den 3. Mai 1978

**Der Hessische Kultusminister
Krollmann**

*) Ändert GVBl. II 70-74

„Anlage 1 a

Dem gemeinsamen Vergabeverfahren der Zentralstelle für die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen unterliegen folgende Studiengänge an den staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen (einschließlich Gesamthochschulen und Pädagogischen Hochschulen) für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife:

- a) Studiengang Sport
mit dem Abschluß Diplom in Nordrhein-Westfalen
- b) integrierte Studiengänge
mit dem Abschluß Diplom in Hessen
Architektur/Stadt- und Landschaftsplanung
Konstruktions- und Fertigungstechnik im Bauingenieurwesen
Konstruktions- und Fertigungstechnik im Maschinenbau

Sozialwesen
Wirtschaftswissenschaften

c) Studiengänge

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Hessen und Niedersachsen, mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe und die Oberstufe im Lande Hessen (Gesamthochschule in Kassel) und mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Lande Nordrhein-Westfalen:

Architektur
Bauingenieurwesen
Biotechnik
Chemieingenieurwesen/Chemietechnik/Verfahrenstechnik
Elektrotechnik

Gestaltungstechnik
 Informatik
 Klassische Philologie¹⁾
 Kunst/Visuelle Kommunikation²⁾
 Maschinenbau
 Musik²⁾
 Philosophie³⁾
 Rechtswissenschaft
 Slawistik³⁾
 Spezielle Wirtschaftslehre
 Sport/Leibeserziehung⁴⁾
 Technik

d) Studiengänge

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen im Lande Baden-Württemberg:

Biologie
 Chemie
 Deutsch
 Englisch
 Erdkunde
 Französisch
 Geschichte
 Hauswirtschaft mit textilem Werken
 Kunsterziehung
 Leibeserziehung
 Mathematik
 Musikerziehung
 Physik
 Theologie (evangelisch)
 Theologie (katholisch)
 Werkerziehung
 Wissenschaftliche Politik

e) Studiengänge

mit dem Abschluß Erste Staatliche Prüfung für das Lehramt an Realschulen im Lande Niedersachsen:

Biologie
 Chemie
 Deutsch
 Englisch
 Erdkunde
 Französisch
 Geschichte
 Leibeserziehung (Sport)
 Mathematik
 Physik
 Politik/Sozialkunde (Politische Wissenschaft)

f) Studiengänge

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Lande Baden-Württemberg:

Biologie

Chemie
 Deutsch
 Englisch
 Erdkunde
 Französisch
 Geschichte
 Hauswirtschaft mit textilem Werken
 Kunsterziehung
 Leibeserziehung
 Mathematik
 Musikerziehung
 Physik
 Politik
 Theologie ev./Religionspädagogik
 Theologie kath./Religionspädagogik
 Werken und Technik

g) Studiengang

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Amt des Lehrers und des Lehrers mit zwei Wahlfächern im Lande Berlin

h) Studiengang

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen im Lande Hessen (ohne Aufbaustudiengang) und mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik im Lande Nordrhein-Westfalen (ohne Aufbaustudiengang)

i) Studiengänge

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen (Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt und Justus Liebig-Universität in Gießen) und mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe (Gesamthochschule in Kassel) im Lande Hessen sowie mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I im Lande Nordrhein-Westfalen:

Arbeitslehre/Polytechnik
 Biologie
 Chemie
 Deutsch
 Englisch
 Erdkunde
 Französisch
 Geschichte
 Hauswirtschaftswissenschaft
 Italienisch
 Kunst/Visuelle Kommunikation
 Mathematik
 Musik
 Physik
 Sozialwissenschaft/Soziologie
 Spanisch
 Sport/Leibeserziehung
 Technik
 Textilgestaltung

1) Nur im Land Baden-Württemberg einbezogen.
 2) Nur in den Ländern Hessen und Nordrhein-Westfalen einbezogen.
 3) Nur in den Ländern Niedersachsen und Baden-Württemberg einbezogen.
 4) Nur in den Ländern Berlin, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen einbezogen.

j) Studiengänge

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt und Justus Liebig-Universität in Gießen) und mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Grundstufe (Gesamthochschule in Kassel) im Lande Hessen sowie mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe im Lande Nordrhein-Westfalen:

Biologie
Chemie
Deutsch/Lernbereich Sprache
Englisch
Erdkunde

Französisch
Geschichte
Kunst/Visuelle Kommunikation
Lernbereich Gestaltung
Mathematik/Lernbereich Mathematik
Musik
Physik
Sachunterricht — naturwissenschaftlicher Aspekt/Lernbereich Sachunterricht: Naturwissenschaft/Technik
Sachunterricht — technischer Aspekt
Sozialkunde/Gesellschaftslehre/
Lernbereich Sachunterricht: Gesellschaftslehre/Sachunterricht — gesellschaftswissenschaftlicher Aspekt
Sport/Leibeserziehung"

„Anlage 1 b

Dem Verfahren der Zentralstelle für die Fachhochschulen des Landes Hessen und die Gesamthochschule in Kassel unterliegen folgende Studiengänge:

Architektur*
Architektur, Stadt- und Landschaftsplanung (integrierter) Studiengang in Kassel
Bauingenieurwesen*
Konstruktions- und Fertigungstechnik im Bauingenieurwesen (integrierter Studiengang in Kassel)*
Chemische Technologie*
Elektrotechnik*
Feinwerktechnik*
Gartenbau
Industriedesign
Informatik
Innenarchitektur
Kommunikationsdesign
Kunststofftechnik*
Landespflege
Maschinenbau*

Mathematik*
Konstruktions- und Fertigungstechnik im Maschinenbau (integrierter Studiengang in Kassel)*
Physikalische Technik*
Sozialarbeit
Sozialpädagogik
Sozialwesen
Sozialwesen (integrierter Studiengang in Kassel)
Technisches Gesundheitswesen
Verfahrenstechnik*
Vermessungswesen*
Wirtschaft*
Weinbau/Getränketechnologie
Wirtschaftswissenschaften (integrierter Studiengang in Kassel)*
Wirtschaftsinformatik*

Anmerkung:

Für die mit dem Hinweiszeichen *) gekennzeichneten Studiengänge findet im Vergabeverfahren ab Wintersemester 1978/79 eine Verteilung der Bewerber mit Studiengang im Hauptantrag nach § 29 Abs. 3 statt."

**Verordnung
über die Entschädigung der Mitglieder des Landeselternbeirats und
des Landesschulbeirats*)**

Vom 11. Mai 1978

Auf Grund des § 28 Abs. 1 Satz 3 und des § 29 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten und den Landesschulbeirat in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 109), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319), wird verordnet:

§ 1

Den Mitgliedern des Landeselternbeirats und des Landesschulbeirats werden die tatsächlich entstandenen notwendige

gen Fahrkosten bis zu den Kosten der zweiten Klasse der Deutschen Bundesbahn erstattet, wenn sie an den Sitzungen dieser Gremien, an den Sitzungen der vom Landeselternbeirat gebildeten Ausschüsse oder auf Beschluß des jeweiligen Gremiums an sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Bei einer einfachen Tarifentfernung von mehr als einhundert Kilometern werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrkosten bis zu den Kosten der ersten Klasse der Deutschen Bundesbahn erstattet. Die Kosten des Zu- und Abgangs werden eben-

*) GVBl. II 72-68

falls erstattet. Fahrpreismäßigungen sind zu berücksichtigen.

§ 2

Die Mitglieder des Landeselternbeirats und des Landesschulbeirats erhalten ein Sitzungsgeld von 26 Deutsche Mark für jeden Sitzungstag, ohne Rücksicht auf die Dauer der Sitzung, wenn sie an den Sitzungen dieser Gremien oder an den Sitzungen der vom Landeselternbeirat gebildeten Ausschüsse teilnehmen. Nehmen Mitglieder auf Beschluß des Landeselternbeirats oder des Landesschulbeirats an sonstigen Veranstaltungen außerhalb ihres Wohnortes teil, so erhalten sie

bei Abwesenheit vom Wohnort bis zu 6 Stunden

ein Zehrgeld von 5 Deutsche Mark,

bei Abwesenheit vom Wohnort bis zu 12 Stunden

ein Zehrgeld von 10 Deutsche Mark und

bei Abwesenheit vom Wohnort über 12 Stunden

ein Zehrgeld von 15 Deutsche Mark.

§ 3

Die Mitglieder des Elternbeirats und des Landesschulbeirats erhalten bei notwendigen Übernachtungen außerhalb ihres Wohnortes aus Anlaß von Sitzungen dieser Gremien, von Sitzungen der vom Landeselternbeirat gebildeten Ausschüsse oder von sonstigen Veranstaltungen, an denen sie auf Beschluß des Landeselternbeirats oder des Landesschulbeirats teilnehmen, ein Übernachtungsgeld von 33 Deutsche Mark.

§ 4

Auf Mitglieder des Landesschulbeirats, die vom Kultusminister aus dem Bereich des öffentlichen Dienstes berufen werden, findet vorstehende Regelung keine Anwendung; sie erhalten eine Entschädigung nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Mai 1978

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

Verordnung

über die Änderung des Fachbereichs „Mathematik, Naturwissenschaften und Datenverarbeitung“ an der Fachhochschule Darmstadt*)

Vom 11. Mai 1978

Auf Grund des § 9 Satz 1 des Fachhochschulgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 284), wird im Benehmen mit der Fachhochschule Darmstadt verordnet:

§ 1

Der Fachbereich „Mathematik, Naturwissenschaften und Datenverarbeitung“ der Fachhochschule Darmstadt wird geändert in den Fachbereich „Mathematik und Naturwissenschaften“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Mai 1978

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

*) GVBl. II 70-78

Der Bezugspreis beträgt jährlich 54,50 DM einschließlich 3,09 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadensersatz. Die vorliegende Ausgabe Nr. 14 kostet 1,— DM einschließlich 6% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei, Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: (06172) 2 39 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main). — Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbach (Bergstr.)